



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Er erscheint vierteljährig Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Poststelle 1,25 Mark, Ecken- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 2. bis 8. November ist die Beitragsmarke in das mit 45 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Die Redaktionskommission, der die Kollegen Bleich, W. Grohmann und G. Schulz angehören, hat sich in der Sitzung am 2. Oktober neu konstituiert und den Kollegen Otto Bleich, Berlin N. 39, Rankstr. 12 IV, zu ihrem Obmann gewählt.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: E. Bucher, 1. Vorsitzender.

Wo bleibt der Reichstarif?

Bei fast allen Abschlüssen über Teuerungszulagen wird, und fast immer von Unternehmerseite, die Aufnahme einer Bestimmung verlangt, daß die getroffenen neuen Abmachungen Geltung bis zum Abschluß eines Reichstarifes für das Hilfspersonal haben müssen. Von unsern Verhandlern wird dieser Passus ohne Widerstreben aufgenommen, denn unsere Auffassung und Stellungnahme zum Reichstarif ist seit Jahren dieselbe geblieben und hat sich auch nicht unter den neuzeitlichen Verhältnissen nach der Revolution geändert. Abgewichen von ihrem bisherigen Standpunkt sind unsere Prinzipale und deren berufliche Vertretung, die bis zu diesem Jahre eine zentrale tarifliche Regelung nicht nur ablehnten, sondern sogar oft sehr entschieden bekämpften. Nur in den größeren Druckorten waren sie geneigt, bestimmte lokale Vereinbarungen zu treffen, die in den Rahmen der durch die Zentralen geschaffenen „Allgemeinen Bestimmungen“ gepreßt waren und das dort gut organisierte Hilfspersonal in seiner Bewegungsfreiheit arg behinderte, ja ihm sogar in nicht geringem Grade den Einfluß auf die Gestaltung seiner Lohn- und Arbeitsverhältnisse nahm, den Einfluß, dessen es oft bei der zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bedurfte.

Darum sind Stimmen aus Mitgliederkreisen gegen diese Art der tariflichen Festlegung stets laut geworden, und man behauptete mit Recht, daß die Allgemeinheit durch Abschlüsse auf dieser Grundlage keinen Vorteil habe, denn die stark organisierten Preise der Hilfsarbeiter schaffen sich schon erträgliche Zustände im Beruf, ohne durch Bestimmungen eingeeignet zu werden, die ihr zu einem kleinen Teil wenig und im ganzen gar nicht nützen. Der Abschluß der „Allgemeinen Bestimmungen“ ist seinerzeit allerdings unter Voraussetzungen unsererseits getroffen worden, die sich später nicht erfüllten. Angenommen wurde damals von den Mitgliedern größerer Druckorte, daß die Bestimmungen wirklich sich allgemein würden einführen lassen und die Unternehmer ihren Mitgliedern die Einführung überall empfehlen würden wie wir. Nur im allgemeinen Interesse „schluckten“ darum unsere größeren Abstellen die manchmal recht unbecommenen Bestimmungen und erfüllten restlos alle Zusagen an die Prinzipale, die gar nicht daran dachten,

ihren Kollegen den Abschluß dieser tariflichen Vereinbarungen dort zuzumuten, wo die Hilfsarbeiter besondere Vorteile davon gehabt hätten. Der Unmut über diesen „Tarif“ wuchs dann bekanntlich in dem Maße, daß der Verbandsvorstand es den Mitgliedschaften durchaus freistellte, auf dieser Grundlage abzuschließen oder nicht. Eine wirklich zentrale Regelung war also auf der Basis nicht zu erreichen gewesen, und für den Verband galt dieser Versuch als mißlungen.

Jetzt haben sich die organisatorischen Verhältnisse im Beruf für uns gebessert und die Unternehmer haben ihren Widerstand gegen einen Reichstarif zum großen Teil aufgegeben. Alle Vorschläge von unserer Seite, die bisher gemacht wurden und die in großer Zahl bei dem Verbandsvorstand eingingen, manchmal auch in der Zeitung erörtert wurden, haben immer nur dann einen Wert, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, sie zur Anerkennung zu bringen. Auch die Tariffrage ist wie alles im gewerblichen Leben eine Machtfrage. Wenn wir, selbstverständlich immer mit Rücksicht auf die Lage im Gewerbe, uns Arbeitsbedingungen schaffen können, die uns zufrieden stellen, brauchen wir keinen Tarif. Dann regeln wir eben nach der so oft und heute noch stellenweise gepriesenen alten Kampftaktik im freien Spiel der Kräfte Lohn und Arbeitszeit, das heißt, der eine Teil schreibt vor und der andere muß akzeptieren, die Kräfte des Gegners zwingen ihn. Einheitslich wird sich durch diese Art aber nie etwas gut regeln lassen. Die Schläge des Kräftigsten können von einem geschickten und klugen Gegner pariert werden, und niemand kann wissen, ob er das durch rücksichtslose Machtanwendung Errungene immer wird behaupten können. Kräfte wechseln schnell, und die Unternehmer haben in dieser Hinsicht schon trübe Erfahrungen gemacht. In unsern Kreisen erwartet die übergroße Mehrheit den Abschluß eines Reichstarifes. Die jetzt bestehenden Abschlüsse an mehr als 150 Orten zeigen eine so große Verschiedenheit, daß eine Uebersicht kaum möglich und Klärung und einheitliche Regelung unbedingt notwendig ist. Vor mehr als Jahresfrist sagte ein Berliner Kollege in der „Solidarität“, daß „von Verbandsseite einheitliche Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgestellt werden sollen, die von den Personalien einzelner Betriebe oder, wenn möglich, ganzer Orte bei den Prinzipalen zur Anerkennung zu bringen sind. Dadurch wäre es möglich, die heute noch recht unterschiedliche Lohnhöhe der einzelnen Hilfsarbeitergruppen auszugleichen und so erst die Grundlage für ein Tarifverhältnis zu schaffen, von dem man sagen kann, daß es nicht nur zum Vorteil einer, sondern beider beteiligten Parteien abgeschlossen wurde.“

Die Grundlage ist nun wohl gegeben. Den Anweisungen der Verbandsleitung ist man bei Aufstellung der Forderungen und bei den Verhandlungen im allgemeinen gefolgt. Aber die sehr unterschiedliche Höhe der Teuerungszulagen, die sich nicht immer nach den örtlichen Verhältnissen richtete, die an einem Ort öfter erfolgten als an einem andern und meistens von der Höhe der Grundlöhne abhängig war, hat wieder so ungleiche Verhältnisse geschaffen, daß deren Klärung im

beiderseitigen Interesse liegt. Die „einheitlichen Normen“, von der der Kollege sprach, wird also nur die Vorlage sein können, die beiden Teilen bei den Verhandlungen vorliegen wird. Durch eine tarifliche Regelung wird also auch nur das „Lohnwabohu der Teuerungszulagen“, von dem Kollege Lohse einmal sprach, beseitigt werden können. Eine einheitliche Festlegung der Lohnhöhe, abgestuft nach den örtlichen Verhältnissen, wird sich ermöglichen lassen, schwerer aber wird es sein, den sich fortwährend ändernden Lebensbedingungen Rechnung zu tragen, die sich noch immer verschlechtern und eine unbedingt feste Form für eine bestimmte Zeit ausschließen. Optimisten in unsern Reihen gibt es nicht, die sich in Wäbe eine wesentliche Verbesserung der schlechten wirtschaftlichen Lage versprechen. Solche Leute sind mehr bei unsern Prinzipalen zu finden, die halb oder vielleicht jetzt schon die Zeit gekommen sehen, an einen Abbau der Löhne zu denken. Doch auch damit muß gerechnet werden. Es kann ja schließlich einmal besser werden und wir sind im Prinzip durchaus damit einverstanden, das herzugeben, was wir zuviel haben, wenn die fetten Jahre kommen und die Unternehmer die Preise rebuzieren können, weil auch sie von einem zahlenmäßig kleineren Gewinn größere Vorteile haben wie wir von niedrigeren Löhnen. Es müssen demnach Bestimmungen geschaffen werden, die eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in bezug auf die Lohnsätze berücksichtigen.

Da unsere Funktionäre bei den letzten Verhandlungen über die Teuerungszulagen stets von den Prinzipalen auf den bevorstehenden Abschluß eines Reichstarifes hingewiesen wurden und die getroffenen Abmachungen nur als vorläufigen Notbehelf ansehen, ist die Meinung in unserm Verbands überall verbreitet, daß unsere Unternehmer ihre seit Jahren vertretene Ansicht über einen Hilfsarbeitertarif überhaupt und vollständig aufgegeben haben und der Ausdruck eines ihrer beruflichen Vertreter, „mit ungelerten Arbeitern schließt man keine Tarife ab“, unbegründet der Vergangenheit angehört. Die Anfragen nach dem Verhandlungstermin mehren sich deshalb und man hatte unsererseits auch angenommen, daß bis spätestens zu Beginn des neuen Jahres der Reichstarif beschlossene Sache sein wird. Leider haben sich die Verhandlungen wieder verzögert und die Annahme liegt nahe, daß auf Unternehmerseite bestimmte Kreise es mit einem Abschluß nicht so eilig haben, wie es nach den Aussagen ihrer Vertreter bei den örtlichen Verhandlungen schien. Die ursprüngliche Absicht, noch in diesem Monat durch Vorverhandlungen die Tarifform festzulegen und den neuen Instanzen dann den Abschluß des Tarifs zu übertragen, muß daher aufgegeben werden, da die Mitte November anberaumte Zusammenkunft der Vertreter beider Parteien bei der Kürze der Zeit unbedingt ein vollständig fertiges Resultat bringen muß oder aber erkennen läßt, daß eine Verständigung auf der bekannten mittleren Basis an dem Widerstand des Gegners scheiterte. Danach wird dann unsere Taktik für die Folge gegeben sein. Eine Klärung der bestehenden Situation muß jedenfalls erfolgen.

Das Betriebsrätegesetz.

Von Gertrud Sobach, M. d. N.

II.

Die für die Arbeitnehmerschaft am wichtigsten und für die Produktion am einschneidendsten Bestimmungen befinden sich in den §§ 34 und 35.

Der erste Teil des § 34 stellt dem Betriebsrat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen; er soll für Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, der Tarifverträge, eventueller Schiedssprüche sorgen, er hat bei tariflosen Arbeitsverhältnissen an der Festlegung der Arbeits- und Stücklohnsätze, bei Einführung anderer Lohnmethoden, bei Änderung der Arbeitszeit, bei Regelung von Urlaubsfragen und des Zeugnissverfahrens mitzuwirken und die Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Der Betriebsrat soll aber auch das Einberufen innerhalb der Arbeitnehmerschaft, sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber fördern und für Wahrung der Koalitionsfreiheit eintreten. Bei Streitigkeiten ist ein Schlichtungsausschuß anzurufen.

Nach Absatz 6 des § 34 hat der Betriebsrat den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere auf eine Vermeidung der Arbeits-einstellung hinzuwirken, solange die Beilegung von Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber durch gütliche Einigung oder durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses oder einer tariflich vereinbarten Schiedsstelle möglich erscheint, und im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen ist, es sei denn, daß die Satzungen der Berufsvereine übereinstimmend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben.

Hier erwähnt also dem Betriebsrat die Aufgabe, dem Arbeitgeber gegenüber alle die Rechte der Arbeitnehmer nach Kräften wahrzunehmen, die bisher der gewerkschaftlichen Organisation, zum Teil auch den Arbeiterausschüssen obgelegen haben; der grundlegende Unterschied besteht darin, daß die Gewerkschaft diese bisher nur soweit durchzuführen vermochte, als ihre auf der Mitgliederzahl beruhende wirtschaftliche Macht dazu ausreichte, der Betriebsrat jetzt aber auf Grund dieses Gesetzes seine Funktionen auszuüben hat. Dies gibt ihm aber nicht nur Rechte, sondern legt ihm auch große Verantwortung auf, denn er hat den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und insbesondere vor Streiks zu hüten, solange nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Er darf einer Arbeitsniederlegung nur dann zustimmen, wenn in geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit ihn beschloffen hat. Bei der heute ziemlich leicht erregbaren Streiklust ist die Verantwortung außerordentlich schwierig, und um sie sich etwas zu erleichtern, ist ein unnützes Zusammenarbeiten zwischen dem Betriebsrat und der in Betracht kommenden Gewerkschaft unbedingt notwendig. Die taktischen Erfahrungen unserer Organisationen werden uns dabei von großem Nutzen sein. Der Betriebsrat soll weiter auf Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe hinwirken, die Gewerbeaufsichtsbeamten unterstützen, auf die Durchführung der gewerbe-polizeilichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften hinwirken, an der Verwirklichung von Betriebswohlfahrtsmaßnahmen teilnehmen und an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitarbeiten. Er soll in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen und hat in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen.

Der Arbeitnehmerschaft wird also diesen gesetzlichen Vorschriften nach in wirklich demokratischer Weise das Mitbestimmungsrecht gewährleistet, nach Maßgabe dieser Mitbestimmung wird ihr aber auch die Mitverantwortung für das Wohlergehen nicht nur der Arbeitnehmerschaft, sondern des gesamten Betriebes auferlegt, und die Ausübung dieses Amtes erfordert von den zu wählenden Betriebsräten ein hohes Maß von Kenntnissen, Pflichtgefühl und Solidarität.

§ 35 verlangt vom Arbeitgeber, daß er dem Betriebsrat oder Betriebsrat Ausschluß gibt über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Vorgänge, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und

ihn über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf zu unterrichten.

Weiter sollen in solchen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, wenn sie wenigstens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, die Betriebsräte verlangen können, daß ihnen alljährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das verlossene Geschäftsjahr vorgelegt wird.

Die Mitglieder des Betriebsratenausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Aus dem bisherigen Betriebsuntertan, um ein Wort des verstorbenen Demokraten Rautmann anzuwenden, sollen durch dieses Gesetz Betriebsbürger werden, die mit ihrem Rat und ihrer Tat an dem Betriebsstaat mitzuwirken haben. Den weitgehenden Rechten der Arbeitnehmer stehen aber schwerwiegende Pflichten gegenüber. Diese gesetzlich festgelegten Pflichten der Arbeitnehmer sind in vollem Maße dazu angetan, die etwas allzu ängstlichen Bedenken der Unternehmer zurückzuweisen. Diese haben in den vergangenen Jahrzehnten Gelegenheit genug gehabt, die Sachlichkeit, Gründlichkeit und Vorsicht der Führer der deutschen Gewerkschaftsbewegung kennen und zum Teil auch schätzen gelernt, und sie sollten wissen, daß von dieser Seite aus das Verantwortlichkeitsgefühl der Betriebsräte jede nur mögliche Störung erfahren wird. Müssen wir Arbeitnehmer uns doch vollkommen bewußt sein, daß jeder Schaden, den die Betriebsräte etwa durch leichtfertiges Handeln dem Betriebe zufügen, jetzt auf uns selbst zurückfällt. Das ist ja die in demokratischen Prinzipien verfochtene Eigenart, daß jeder Schaden von der Gesamtheit zu tragen ist, jeder Nutzen der Gesamtheit zugute kommt. Macht sich dies schon im politischen Leben stark bemerkbar, so noch viel mehr im Wirtschaftsleben, von dem das ganze Volk seine Existenzmöglichkeit ableitet. Tritt das Betriebsrätegesetz in Kraft, ist eine viel engere Verbindung der einzelnen Betriebe mit den Organisationsleitungen anzustreben, damit durch deren Mitwirkung eine möglichst einheitliche Handhabung des Gesetzes stattfinden kann. Manche Arbeitgeber werden wahrscheinlich ihren eigenen Einfluß der neuen „Volksregierung im Betriebe“ gegenüber zu wahren und die dem Betriebsrat zustehenden Rechte zu schmälern versuchen, und um dem auf der ganzen Linie entgegenzutreten zu können, ist die einheitliche Gewerkschaftsfront notwendig. Andererseits werden die Betriebsräte auch nicht alle ohne weiteres ihr schweres und verantwortungsvolles Amt versehen können, wenn sie nicht Rat und Rückhalt bei ihrer Gewerkschaft finden. Vor allen Dingen muß uns aber klar sein, daß dieses Betriebsrätegesetz nicht etwa die gewerkschaftliche Organisation überflüssig macht, wie viele Arbeiter meinen, weil ja nun die Betriebsräte gelehrt verpflichtet sind, über die Arbeitsverhältnisse zu wachen. Im Gegenteil wird wahrscheinlich dieses Gesetz nur auf dem Papier stehen, wenn nicht gerade die Gewerkschaften für seine Ein- und Durchführung sorgen. Haben wir ähnliche Beispiele doch genug in der sozialpolitischen Gesetzgebung erlebt: wo nicht die Gewerkschaften sich mit aller Macht für die Gesetze einlegten, blieben sie Bestimmungen ohne jede Wirkung. Deshalb müssen wir für Stärkung unserer gewerkschaftlichen Organisationen sorgen, denn nur durch sie werden wir dem wirtschaftlichen Demokratisierungsprozeß die Wege ebnen.

Auf Scharfmacher-Platz.

Seitdem das Betriebsrätegesetz die erste Lesung der Nationalversammlung passiert und ihm Gesetzeskraft in Wälde gegeben werden soll, rüsten alle Unternehmer zu einer Gegenwehr. Das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter ist ihnen ein Dorn im Auge, und man bietet seinen ganzen Einfluß auf, um dieses Gesetz so zu verhandeln, daß es für uns nur noch einen Neben-Papier darstellt. Zu den Scharfmachergruppen, die offen oder versteckt dieses Gesetz zu Fall bringen wollen, gesellt sich nun auch der Deutsche Buchdruckerverein. In seiner Hauptversammlung, die er am 16. Oktober in Leipzig abhielt, war das Betriebsrätegesetz Gegenstand heftiger Kritik. Die Herren glauben noch immer, ihren Herrn-im-Hause-Standpunkt aufrechtzuerhalten und „ihrem“ Personal nur soviel Mitbestimmung einzuräumen, als ihnen beliebt. Die Herren beschloffen in Leipzig, ihre Mitglieder aufzufordern, bei allen politischen Instanzen und Behörden, sowie bei den Abgeordneten der Nationalversammlung energisch dahin zu wirken:

„daß im Betriebsrätegesetz das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei Einstellung und Entlassung möglichst eingeleitet wird

— um die Ordnung und Disziplin in den Betrieben aufrechtzuerhalten.“

Ferner soll gegen die Gesetzesbestimmung betreffend:

„Einsicht in die Geschäftsbücher und Bilanzen durch Vertrauensleute, sowie deren Entsendung in den Betriebsrat rücksichtslos angeklämpft werden, da hierdurch eine ständige Quelle der Beunruhigung geschaffen werde.“

Würde die Nationalversammlung diesem frommen Wunsch Rechnung tragen, hätte sie das Vertrauen der Arbeiter, das sie bei der Arbeitnehmerschaft genießt und damit ihr Fundament verliert. Beschämend aber ist es, zuzusehen, wie unsere Freunde von der unabhängigen-kommunistischen Seite Arm in Arm mit diesen Scharfmachern marschieren und ebenfalls in der rücksichtslosesten Art gegen dieses Gesetz vorgehen, ohne ein besseres — das sich aber auch praktisch bewähren muß, und zwar schon in der Gegenwart, und nicht erst in einer theoretisch aufgebauten Rätereipublik — an diese Stelle zu setzen.

Hoffentlich kommen bald alle zu der Erkenntnis, daß ein Sperling in der Hand noch immer besser ist, als eine Taube auf dem Dache. —

Leuerungszulagen- und Ferienbewegung.

Breslau.

In der Mitgliederversammlung am 14. Oktober erstattete Kollege Reinhold Bericht über die nun endgültig abgeschlossenen Leuerungszulagen. Auf unsere wohlberechtigten Forderungen boten unsere Stenographen: für männliches Hilfspersonal von 16 bis 24 Jahren wöchentlich 5,— Mk., über 24 Jahre 7,— Mk.; für weibliches Hilfspersonal nach einjähriger Berufstätigkeit 3,— Mk., nach 1½-jähriger Berufstätigkeit 5,— Mk. pro Woche. Daß man also mit vorstehenden Sätzen nicht einverstanden sein konnte, versteht sich von selbst. Kollege Reimann schilderte den Gang der Verhandlungen und teilte als Resultat folgende nach reiflicher Beratung zugestandenen Zulagen mit:

Männliche Hilfsarbeiter von 16 bis 18 Jahren erhalten wöchentlich 4,— Mk., von 18 bis 24 Jahren 7,— Mk., über 24 Jahre 12,— Mk.

Weibliche Hilfsarbeiter über 16 Jahre erhalten im ersten Jahre der Berufstätigkeit wöchentlich 3,— Mk., im dritten Halbjahr 5,— Mk., im vierten Halbjahr 8,— Mk.

Die vorstehenden Sätze sind vom 1. Oktober 1919 ab zu zahlen und gelten bis 31. März 1920.

In der darauffolgenden Aussprache wurde betont, daß es nicht von großem sozialem Verständnis der Prinzipale zeugt, wenn man die jungen Hilfsarbeiter bis zu 16 Jahren von den Zulagen ausschließt. Die Organisation wird bei nächster Gelegenheit auch hier Wandel schaffen. Zum Schluß wurde den Mitgliedern bekanntgegeben, daß Kollege Reinhold sein Amt als Vorsitzender an Kollegen Reimann abgetreten hat und die Kassengeschäfte von Kollegen Hohaus geführt werden, damit Kollege Abend entlastet wird.

Köthen i. Anh.

Nachdem von den Tarifinstanzen der Buchdrucker für die Gehilfen wiederum neue Leuerungszulagen zugestanden waren, hielt auch die hiesige Zahlstelle des Hilfsarbeiterverbandes den Zeitpunkt für gekommen, ihrerseits Forderungen einzureichen. Laut Versammlungsbeschluss wurde den Prinzipalen die Forderung von 8,— Mk. für männliche Hilfsarbeiter und 6,— Mk. für weibliche Kräfte unterbreitet. Der Mindestlohn soll 20,— Mk. betragen. Außerdem wurde für Frauen, die nur tageweise beschäftigt sind, ein Stundenlohn von 85 Pf. gefordert. Nach längerem Verhandeln wurden für männliche Hilfsarbeiter über 18 Jahre 8,— Mk., unter 18 Jahren 6,— Mk., für weibliche über 18 Jahre 6,— Mk., unter 18 Jahren 4,— Mk., Einstellungslohn 20,— Mk. vereinbart. Für Frauen wurde ein Stundenlohn von 85 Pf. festgelegt. Durch einiges Zusammenstehen haben hier die Hilfsarbeiter zum dritten Male eine Zulage erhalten, die ohne Organisation nicht erreicht wäre. Dies mögen sich die Hilfsarbeiter auch an anderen Orten als Nichtschmerz dienen lassen.

Danzig.

Auch aus Danzig können wir von neuen Leuerungszulagen berichten. Es wurde hierüber am 24. Oktober verhandelt, und wurden folgende Leuerungszulagen vereinbart: Rotations-, Stereotyp- und Schmalzmaschinenhilfsarbeiter von 18 bis 20 Jahren 8,— Mk., jehiger Lohn 60,60 Mk., über 20 Jahre 12,— Mk., jehiger Lohn 84,60 Mk., Umräumer, Rader, Einstecker und Saalarbeiter von 18 bis 20 Jahren 9,— Mk., jehiger Lohn 60,— Mk.,

Von 20 bis 24 Jahren 10.— Mkt., jetziger Lohn 64.— Mkt., über 24 Jahre 12.— Mkt., jetziger Lohn 72.— Mkt. Buch- und Steinbrückerinnen und Rotationsarbeiterinnen 3.— Mkt. bei einem Wochenlohn von 10.— bis 15.— Mkt., 5.— Mkt. bei einem Wochenlohn von 20.— bis 22.— Mkt., bei höher Entlohn eine angemessene Zulage. Saalarbeiterinnen, Tischarbeiterinnen und Falgerinnen 3.— Mkt. bei einem Wochenlohn von 10.— bis 17.— Mkt., 5.— Mkt. bei einem Wochenlohn von 20.— bis 30.— Mkt. Einfederinnen und Vorträgerinnen im Zeitungsbetrieb 10 Pf. die Stunde. Bisheriger Stundenlohn 75 und 80 Pf.

Diese Teuerungszulagen haben rückwirkende Kraft ab 1. Oktober. Die Danziger Kollegen und Kolleginnen leben an diesem Erfolge, den der Verband für sie erwirkt hat, daß nur restlose Organisation aller Hilfsarbeiter auch bei den neuen Verhandlungen im Dezember uns die Macht gibt, unsere Interessen wirkungsvoll zu vertreten.

Mannheim.

Ab 1. Oktober erhalten an neuen Zulagen: Hilfsarbeiter, lebige, bis zu 16 Jahren 5.— Mkt., von 16 bis 18 Jahren 6.— Mkt., von 18 bis 20 Jahren 8.— Mkt., über 20 Jahre 11.— Mkt., verheiratete 12.— Mkt.; Hilfsarbeiterinnen bis zu 16 Jahren 5.— Mkt., von 16 bis 20 Jahren 7.— Mkt., über 20 Jahre 9.— Mkt.

Stuttgart (Steinbrudl).

Ab 13. Oktober sind folgende neue Teuerungszulagen bewilligt: weibliche Hilfsarbeiter bis zu 16 Jahren erhalten 5.— Mkt., von 16 bis 20 Jahren 7.— Mkt., über 20 Jahre 9.— Mkt., Steinschleifer, lebige, 11.— Mkt., verheiratete 12.— Mkt. Alle sonstigen am 7. Juli getroffenen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Seibelberg.

Hier wurde durch Vermittlung des Schlichtungsausschusses folgender Vergleich abgeschlossen: Ab 12. Oktober erhalten männliche-lebige Hilfsarbeiter im Alter bis zu 16 Jahren 4.— Mkt., von 16 bis 20 Jahren 7.— Mkt., von 20 bis 25 Jahren 10.— Mkt., über 25 Jahre 11.— Mkt., verheiratete 12.— Mkt.; weibliche Hilfsarbeiter bis zu 16 Jahren 4.— Mkt., von 16 bis 20 Jahren 5.— Mkt., über 20 Jahre 7.— Mkt.

Schligen.

Ab 13. Oktober 1919 werden durch gegenseitige Vereinbarung in den Buch- und Steinbrückerien folgende neue Teuerungszulagen pro Woche zur Einführung gebracht: Männliche und weibliche Hilfsarbeiter bis zu 16 Jahren 4,30 Mkt., von 16 bis 20 Jahren 5,80 Mkt., weibliche Hilfsarbeiter über 20 Jahre 7,20 Mkt., männliche Hilfsarbeiter über 20 Jahre 9,60 Mkt. Alle sonstigen am 19. Juli 1919 getroffenen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Bamberg.

Nachdem in Hof und Bayreuth abgeschlossen war, hatten wir auch hier Forderungen auf Teuerungszulage gestellt. Zu Einzelverhandlungen waren die Herren nicht abgeneigt, ließen dann jedoch durch den Prinzipalvorsitzenden unserm Gauleiter erklären, daß an eine weitere Erhöhung der Löhne nicht gedacht werden könne. Bei den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß war die Sache wesentlich anders. Es wurde vereinbart: für männliche Hilfsarbeiter über 21 Jahre 7.— Mkt., unter 21 Jahren 4,50 Mkt., für Arbeiterinnen über 16 Jahre 5.— Mkt., wenn sie noch kein Jahr im Beruf sind 4.— Mkt., und alle Kolleginnen unter 16 Jahren erhalten 3.— Mkt. mehr. Da die Unternehmer einer den andern beschuldigten, bei persönlichen Unterhandlungen schlechter zu zahlen, wurde vereinbart, daß die Löhne der Arbeiterinnen über 16 Jahre mindestens 35.— Mkt. betragen müssen und dieser Satz als Mindestlohn zu gelten habe. Für unsere junge Zahlstelle bedeutet der Abschluß wieder einen wesentlichen Vorteil. Einzelne Kolleginnen erhalten bis zu 10.— Mkt. mehr pro Woche. Grundfähig sind die Prinzipale zum Abschluß eines Tarifvertrages, und die Zeit, da der Reichstaxi zur Einführung kommt, dürfte nicht mehr fern sein.

Teuerungszulagen im Gau 4.

In München wurden den männlichen Hilfsarbeitern über 20 Jahre 10.— Mkt., von 18 bis 20 Jahren 8.— Mkt. und unter 18 Jahren 6.— Mkt., dem weiblichen geübten Hilfspersonal 7.— Mkt., den Lernenden nach Ablauf eines halben Jahres 3.— Mkt. neue Teuerungszulagen ab 1. Oktober bewilligt.

In Reichenhall bei der Firma „Duchstunf“ wurden durch Unterhandlungen des Gauleiters die derzeitigen Minderer Löhne eingeführt, was für die dortige Kollegenschaft eine ganz bedeutende Aufbesserung ist.

In Kempten wurden durch Vereinbarung mit dem Prinzipalverein folgende neue Teuerungszulagen vereinbart: für Hilfsarbeiter über 21 Jahre 8.— Mkt., unter 21 Jahren 6.— Mkt., unter 17 Jahren 4.— Mkt.; für Hilfsarbeiterinnen über 21 Jahre 6.— Mkt., unter 21 Jahren 4,50 Mkt., unter 17 Jahren 3.— Mkt.

Die Kollegen und Kolleginnen in Regensburg erhalten eine zehnprozentige Zulage. Die Unterhandlungen gestalteten sich dort äußerst schwierig, weil wir mit dem billigen christlichen Jakob zu rechnen hatten.

Durch persönliches Eingreifen des Gauleiters wurden für die männlichen Hilfsarbeiter in Dillingen 10.— Mkt. und für die weiblichen 7.— Mkt. gewährt.

In Landshut wurden bei der Firma Thomann 10.— Mkt., bei der Firma Rietsch dagegen 15.— Mkt. für die Kolleginnen bewilligt. Die Löhne der Firma Rietsch waren bedeutend niedriger als bei Thomann, deshalb mußte darauf bestanden werden, daß die Firma Rietsch etwas tiefer in den Beutel langte.

Durch Schiedspruch erhalten die Augsburgur Kollegen und Kolleginnen eine fünfzehnprozentige Zulage, ebenfalls durch Schiedspruch des Donauwörther Schlichtungsausschusses erhalten die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen der Weischen Buchdruckerei in Nördlingen 12.— Mkt. pro Woche Zulage.

Mit der Etiketten- und Plakatfabrik Ferdinand Burger in Augsburg wurde unser Tarifvertrag erneuert bis zum 31. März 1920 und folgende Löhne vereinbart: für Steinschleifer 85.— Mkt. Wochenlohn, für Einlegerinnen 45.— Mkt., für Bogenfängerinnen 42.— Mkt., für Hilfsarbeiterinnen 40.— Mkt., für Papierschneider 85.— Mkt., für den Hausmeister 75.— Mkt., für den Saalmeister 95.— Mkt.

Für die Etikettenstanzer, die im Afford arbeiten, sind Säge festgelegt worden, die als betriebend bezeichnet werden können und bei denen die betreffenden Kollegen 90.— bis 120.— Mkt. pro Woche verdienen.

Feiertage werden den Affordarbeitern pro Tag mit 12.— Mkt. vergütet; ebenso wurde ein alljährlicher Urlaub von zwei bis neun Tagen auf Kosten der Firma festgelegt.

Eine Reihe von besonderen Bestimmungen ist ebenfalls in dem Vertrag noch mit aufgenommen, die ausschließlich von großem Vorteil für die dortige Kollegenschaft sind.

In einigen Orten ist die Oktoberzulage noch nicht zum Abschluß gelangt, doch ist zu hoffen, daß dies bald ermöglicht wird und zugunsten unserer Kollegenschaft ausfällt.

Aus unseren Zahlstellen.

Braunschweig. In der Mitgliederversammlung am 15. Oktober erstattete die Kommission eingehend Bericht über die Verhandlungen mit dem Verein der Buch- und Steinbrückermeister über Erhöhung der neuen Teuerungszulagen. Die Versammelten erklärten sich vorläufig mit diesem Ergebnis einverstanden, hoffen aber bestimmt, daß bei einem eventuellen Abschluß eines Reichstaxi im kommenden Jahre ihren berechtigten Wünschen und Forderungen mehr Rechnung getragen wird als bisher. Hierauf gab Kollege Sparenberg noch bekannt, daß die Aussprache mit den Buch- und Steinbrückermeistern noch ergeben hätte, daß wahrscheinlich auch ein Arbeitsnachweis für das Hilfspersonal auf paritätischer Grundlage errichtet werden würde. Alle arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen sind dann unbedingt verpflichtet, sich auf diesem Arbeitsnachweis zu melden. Unter „Ber-schiedenes“ hob ein Kollege noch hervor, man möge doch den Druckereikassiererinnen bzw. -kassieren das Leben nicht unnötigerweise schwer machen; es wäre doch richtiger, wenn man am Lohnstage der betreffenden Kollegin oder dem Kollegen selbst die Beiträge an den Platz brächte, damit sie nicht ihre freie Zeit während der Pausen dazu opfern müssen. Desgleichen müsse auch den Hausfassierern mehr Entgegenkommen gezeigt werden. Es käme vor, daß dieselben drei- bis viermal einzelne Mitglieder besuchen müßten. Das betreffende Mitglied könnte die fälligen Beiträge seinen Familienangehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen übergeben, denn wer länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand sei, ist nicht mehr unterstützungsberechtigt.

Erfurt. Ein Schmerzenskind unseres Verbandes war wohl unstreitig die Zahlstelle Erfurt. Immer festste es hier an Kollegen, die imstande gewesen wären, eine Zahlstelle zu leiten. Aus diesem Grunde mußte auch im Mai unsere Zahlstelle ihre Tätigkeit wieder einstellen. Da aber einige Kolleginnen den Wert der Organisation

erkannt hatten und gern die Zahlstelle hätten wollen, wandten sie sich in ihrer Not an einen Segekollegen, der nach einigen Vorbehalten die Leitung übernahm. Seitdem die Leitung in den Händen des Kollegen Jahr liegt, geht es nun rüstig vorwärts, und unsere Zahlstelle hat jetzt eine Mitgliederzahl aufzuweisen wie nie zuvor. An uns liegt es nun, Kollegen und Kolleginnen, daß wir unserem Verwalter die Freude zur Arbeit nicht nehmen, indem wir pünktlich unsere Beiträge zahlen; denn Restanten kann unser Verwalter nicht leiden. Zu bemerken wäre noch, daß es uns mit Hilfe der Organisation gelungen ist, im Mai und Oktober eine Teuerungszulage von 4.— bzw. 7.— Mkt. zu erlangen.

Rundschau.

Steuerhärten gegen Kriegsteilnehmer. Nach § 9 Ziffer 2 des Preussischen Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und insoweit für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage. Letztere Bestimmung hat zu Härten für Kriegsteilnehmer geführt, da für sie in der Regel zur Einschätzung die gegen das Vorjahr wesentlich höheren jetzigen Löhne herangezogen werden. Auf eine vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes an den Preussischen Finanzminister am 22. August 1919 gefandene Eingabe um Milderung dieser Härte ist unterm 3. Oktober folgende Antwort vom Finanzminister Dr. Südekum eingegangen:

„Die von den Kriegsteilnehmern als unbillig empfundene Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem mutmaßlichen Jahresertrage der derzeitigen Löhne entspricht den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates zurzeit nicht abgeändert werden können. Um jedoch den Kriegsteilnehmern gegenüber Härten nach Möglichkeit zu vermeiden, habe ich an die Steuerbehörden die abschriftlich anliegende Verfügung vom 2. Juli d. J. — II 16 285 — erlassen.“

Berlin, 2. Juli 1919.

Wie bekannt geworden ist, macht sich in weiten Kreisen der ehemaligen Kriegsteilnehmer eine erhebliche Beunruhigung darüber geltend, daß sowohl bei ihrer Veranlagung für den Rest des besizigen Steuerjahres, in dem ihre Entlassung aus dem Heeresdienst erfolgt ist, als auch bei der Veranlagung für das darauffolgende Steuerjahr, die beide gemäß § 9 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes nach dem mutmaßlichen Jahresertrag im Steuerjahre zu erfolgen haben, die derzeitige wesentlich erhöhte Gehälter, Löhne usw. der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zugrunde gelegt werden. Es wird nicht verkannt, daß diese Folge der gesetzlichen Bestimmungen für die Kriegsteilnehmer Härten mit sich bringen kann, zumal wenn die Veranlagung für den Rest des Vorjahres mit der für das laufende Steuerjahr zeitlich nahe zusammenfällt. Soweit die Umstände des Einzelfalles dies irgend gerechtfertigt erscheinen lassen, müssen daher die Veranlagungsbehörden darauf bedacht sein, durch eine möglichst entgegenkommende Handhabung der Vorschriften des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine angemessene Milderung etwaiger Härten herbeizuführen. Außerdem ist in derartigen Fällen sowie auch sonst, wenn infolge verspäteten Abschusses der Veranlagung und der dadurch verursachten gleichzeitigen Fälligkeit mehrerer Vierteljahrsraten im Einzelfalle eine unbillige Härte entstehen würde, den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Zahlungsweise der Steuern durch Bewilligung von Stundung und Teilzahlungen jede zulässige Erleichterung zu gewähren.“

Der § 20 des Einkommensteuergesetzes besagt, daß es bei der Veranlagung gestattet ist, besonders die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mkt. eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuerhöhe um höchstens drei Stufen gewährt wird. Den Kriegsteilnehmern ist zu empfehlen, sich gegebenenfalls auf vorstehende Anweisung zu berufen.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter kann ebenfalls wie die meisten freien Gewerkschaften über einen erheblichen Mitgliederzuwachs berichten. Der Verband hatte am Jahresbeginn 36 691 Mitglieder und konnte Ende Juni 64 346 zählen. Die Zunahme betrug demnach im ersten Halbjahr 1919 genau 27 655. Von den Organisierten sind 5695 weibliche Mitglieder. Das Gesamtvermögen des Verbandes beträgt 1 771 274.— Mkt.

